

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

3 (10.1.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 3

Karlsruhe, den 10. Januar

1922

I n h a l t:

<p>Nr. 9. Aufwandsentschädigung der Wagenmeister und Wagenaufseher bei Begleitung von Salonwagen.</p> <p>Nr. 10. Mitwirkung der Beamtenträte bei Verhängung von Ordnungsstrafen.</p> <p>Nr. 11. Freie ärztliche Beratung und Behandlung.</p>	<p>Nr. 12. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Beamtenträteverordnung und zum Beamtenträterelax.</p> <p>Nr. 13. Übernahme von Arbeitern zu Hilfsbeamten.</p> <p>Nr. 14. Bremsbauarten.</p> <p>Nr. 15. Änderung von Stationsbezeichnungen.</p>
--	--

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 9. Aufwandsentschädigung der Wagenmeister und Wagenaufseher bei Begleitung von Salonwagen. (A 3a. Zb 80. M 25.)

Mit Bezug auf Ziffer 1 b der besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.V.A.B. (Dienstvorschrift 370) wird bestimmt, daß die Wagenmeister und Wagenaufseher bei Begleitung von Salonwagen vom 1. Dezember 1921 ab die Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der D.V.A.B. erhalten. Bei Reisen, die sich über 36 Stunden erstrecken, können an Stelle der Aufwandsentschädigung die bestimmungsmäßigen Reisekosten gewährt werden.

In der Dienstvorschrift 370 ist Vormerkung zu machen.

Nr. 10. Mitwirkung der Beamtenträte bei Verhängung von Ordnungsstrafen. (A 2. Zb 9. Nr. M 2084.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90 Nr. 22905 vom 16. Dezember 1921:

Für die Durchführung der Bestimmungen des § 43 Ziffer 22 B.R.G. gebe ich zur Behebung von Zweifeln folgende Richtlinien:

1. Voraussetzung ist in allen Fällen für die Mitwirkung, daß der Beteiligte sie beantragt.
2. Wird die Strafe durch die Dienststelle oder das Amt (Inspektion) verhängt und kommt dabei eine Einigung zwischen der Dienststelle zc. und der örtlichen Beamtenschaft zustande, so ist damit die Mitwirkung der Beamtenträte erschöpft.
3. Ist die Dienststelle oder das Amt zur Verhängung der Strafe nicht zuständig, so wirkt der örtliche Beamtentrat bei der Beantragung der Strafe mit.
 - a) Besteht Übereinstimmung in der Antragstellung, so ist die Mitwirkung damit erledigt.
 - b) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erfolgt die Weiterbehandlung nach den §§ 50 bis 52 B.R.G.
4. Wird gegen eine ordnungsmäßig verhängte Ordnungsstrafe Beschwerde eingelegt, so hat der örtliche Beamtentrat, wenn er bereits bei der Verhängung der Strafe mitwirkte, nur dann erneut Stellung zu nehmen, wenn auch die Dienststelle dazu Gelegenheit hat. Hatte der Beamtentrat bei der Verhängung der Strafe nicht mitgewirkt, so kommt eine Stellungnahme zur Beschwerde nur dann in Betracht, wenn der bestrafte Beamte sie beantragt. Der Bezirksbeamtentrat ist zur Stellungnahme zu der Beschwerde nur in den Fällen berufen, in denen die Strafe nach Ziffer 3 b zustande kam.

5. Der Bezirksbeamtentrat ist hiernach zur Mitwirkung nur in den unter 3 b genannten Fällen und den vorbezeichneten Beschwerdefällen zuständig, denn die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen einen Beamten ist keine Angelegenheit im Sinne des § 53 B.R.G.

Zusatz der Eisenbahn-Generaldirektion zu Ziffer 3:

Die Dienststellen haben in allen Fällen, in denen sie zur Abwandlung des Vorkommnisses nicht zuständig sind, bei Vorlage der abgeschlossenen Untersuchungsakten etwaige Anträge auf Bestrafung nach vorausgegangenem Benehmen mit den zuständigen Beamtenträten zu stellen.

Nr. 11. Freie ärztliche Beratung und Behandlung. (A 5. Zb 30. Nr. 5319.)

Die ärztliche Landeszentrale für Baden hat im Hinblick auf die allgemeine Teuerung in der Lebenshaltung für das Restviertel des Jahres 1921 einen 50%igen Teuerungszuschlag zu den im § 3 I. des Vertrags festgesetzten Pauschätzen gefordert. Diese Forderung mußte anerkannt werden, nachdem ein von der Landeszentrale herbeigeführter Schiedsspruch weit höhere prozentuale Zuschläge auf die geltenden Pauschalen vorsieht. Die Vertreter der Beamtensorganisationen und der Bezirksbeamtentrat haben sich mit dem geforderten Zuschlag einverstanden erklärt.

Das Pauschale erhöht sich demgemäß:

- a) von 32 M für einen Beamten ohne Angehörige auf 48 M und
- b) von 85 M für einen Beamten mit Angehörigen auf 127,50 M jährlich.

Die Eisenbahnverwaltung beteiligt sich an der Aufbringung des Mehraufwandes in der bisherigen Weise mit:

- $\frac{1}{6}$ des Pauschals zu a und
- $\frac{1}{6}$ " " " b.

Der hiernach von den beteiligten Beamten zu tragende Anteil beläuft sich auf:

- 40 M jährlich zu a und
- 85 " " " b der Sätze oder für ein Vierteljahr auf:
- 10 " zu a und
- 21,25 M zu b der Sätze.

Für das vierte Vierteljahr 1921 ergibt sich also für die beteiligten Beamten eine Nachzahlung, die beträgt:

- a) für einen Beamten ohne Angehörige 3 M,
- b) " " " mit Angehörigen 7,25 M.

Hiervon ist den beteiligten Beamten alsbald Kenntnis zu geben.

Die Dienststellen erhalten Auftrag, alsbald nach dem mit Erlaß Ar 11. R 5 vom 5. Juni 1921 angeordneten Verfahren für das vierte Vierteljahr 1921 Nachtragsverzeichnisse über die zahlungspflichtigen Beamten mit den in Frage kommenden Nachtragsbeträgen von 3 bzw. 7,25 M anzufertigen und der zuständigen Stationskasse zum Vollzug zuzuleiten.

Der Einzug der Nachtragsbeträge hat bei den Monatsgehaltsempfängern durch Abzug an den Dienstbezügen für Monat Februar d. J., bei den Vierteljahresgehaltsempfängern durch Barerhebung zu erfolgen.

Die Stationskassen behandeln die Nachtragsverzeichnisse ebenfalls nach den in vorstehendem Erlaß gegebenen Richtlinien.

Die Forderung der Landeszentrale für die Zeit vom 1. Januar 1922 ab ist noch nicht bekannt.

Die Mitgliederbeiträge der Beamten auf Schweizer Gebiet werden hiervon nicht berührt.

Nr. 12. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Betriebsräteverordnung und zum Beamtenräteerlaß.

(A 2, 8. Zb 104. M 31.)

Zu Verfügung Nr. 318 im Amtsblatt Nr. 91/1921.

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Verfügung E. II. 90/92. Nr. 23 320 vom 28. Dezember 1921 verfügt:

Da nach den Erlassen E. II. 92. Nr. 23 166 vom 19. Dezember 1921 und E. II. 90. Nr. 23 167 vom 17. Dezember 1921 über die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenratsmitglieder ab 1. November 1921 höhere Auswärtzzulagen bei Reisen nach den teureren Orten allgemein — also nicht nur bei Reisen zum Sitz der Bezirks (bzw. Haupt-) betriebs- und Beamtenräte — gewährt werden, sind die Fußnoten in den Reichsverkehrsblättern Nr. 13/1921, Seite 125 und Nr. 41/1921, Seite 343, wie folgt zu ändern:

Als teure Orte gelten:

Aachen, Altona, Bremen, Breslau, Chemnitz (ab 1. Januar 1922), Coblenz, Köln, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Frankfurt (Main), Berlin (vgl. Gesetz vom 27. April 1920, Gesefsamml. Seite 123), Hamburg, Hannover, Kiel, Königsberg (Pr.), Leipzig, Ludwigshafen (ab 1. Januar 1922), Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Oppeln, Stettin, Trier und Wiesbaden (ab 1. Januar 1922).

Nr. 13. Übernahme von Arbeitern zu Hilfsbeamten.

(A 8 a. Zb 73.)

Zu Verfügung Nr. 290 im Amtsblatt 84/1921. Die Verfügung vom 23. Februar 1921 A 3 d. Zb 73 an sämtliche Maschineninspektionen und Betriebswerkmeistereien, die Laufbahn der Wagenmeister betr., bleibt unverändert in Geltung. Insbesondere darf in jedem einzelnen Falle die Zulassung von Bediensteten zur Ausbildung und Verwendung im Wagenmeisterdienst nur mit Zustimmung der Eisenbahn-Generaldirektion erfolgen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 14. Bremsbauarten.

(B 19. Bb 39.)

Es sind verschiedentlich Druckschriften und Abhandlungen erschienen, welche sich mit der Beschreibung der verschiedenen Bremsbauarten und ihre Unterhaltung und Bedienung befassen.

Da in diesen Veröffentlichungen wiederholt Unstimmigkeiten festgestellt wurden, welche geeignet sind, falsche Anschauungen bei dem Leser hervorzurufen, ersuchen wir ergebenst, die Bediensteten darauf hinzuweisen, daß nur die amtlich herausgegebenen Dienstabweisungen und Dienstvorschriften eine richtige Darstellung der verschiedenen Bremsrichtungen und ihrer Unterhaltung und Bedienung verbürgen und für die Erfüllung der in Frage kommenden Dienstobliegenheiten maßgebend sind.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 15. Änderung von Stationsbezeichnungen.

(C 18. Vb 4. Nr. 3592.)

Die Stationen Rheinau und Rheinau Hafen erhalten vom 1. Februar 1922 an die Bezeichnung Mannheim-Rheinau und Mannheim-Rheinau Hafen.